

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Limburgerhof

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeindeverwaltung Limburgerhof als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Limburgerhof mit Zustimmung des Gemeinderates vom 10.11.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
 8. und Tauben zu füttern.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung

anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Nr. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2. Nr. 8 Tauben füttert,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 11. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 POG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 8. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 POG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Gemeindeverwaltung Limburgerhof.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 07.12.2010 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

67117 Limburgerhof, 12.11.2020

Gemeindeverwaltung
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Poignée
Bürgermeister

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und
in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Limburgerhof vom**

Nach § 5 der Gefahrenabwehrverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 2 der Gefahrenabwehrverordnung oder einer auf Grund des § 4 der Gefahrenabwehrverordnung ergehenden vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarnungs- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine andere Bemessung erfordern, z. B. besondere Schwere des Verstoßes oder Wiederholungstäter.

Tatbestand	Euro
I. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver und störender Form bettelt,	35,00
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,	45,00
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,	35,00
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,	35,00
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,	30,00
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,	35,00
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 an nicht dafür vorgesehen Flächen Plakate anbringt,	45,00
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Tauben füttert.	40,00
II. 1. Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 2 wer auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Limburgerhof innerhalb der bebauten Ortslage Hunde nicht angeleint ausführt oder außerhalb der bebauten Ortslage Hunde nicht umgehend ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.	35,00
2. Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 3 auch, wer Hunde ohne geeigneten Führer ausführen oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.	35,00

	Tatbestand	Euro
III.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 5 wer in öffentlichen Anlagen	
	1. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen oder Plätzen zeltet oder Wohnwagen aufstellt,	45,00
	2. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit dem Ball spielt soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,	20,00
	3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,	50,00
	4. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,	30,00
	5. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,	25,00
	6. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen (z. B. Kinderspielplätzen) außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,	25,00
	7. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,	25,00
	8. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 8 Schieß-, Wurf-, und Schleudergeräte benutzt.	25,00
IV.	Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
	1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,	35,00
	2. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.	50,00
V.	Für die Verwahrung der eingezogenen Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 wird pro Tag	5,00
	Ordnungswidrig handelt, wer eine auf Grund des § 4 der Gefahrenabwehrverordnung ergehende vollziehbare Anordnung zuwiderhandelt.	50,00

Gemeindeverwaltung, 12.11.2020
Ordnungsbehörde

gez. Poignée
Bürgermeister